

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüti

vom 19. Mai 2019

Fassung vom 28. September 2025
Gültig ab 1. Juli 2026
Art. 63 ab 8. Dezember 2025
Art. 40-42 und Art. 64 ab 1. Januar 2026

Gemeindeverwaltung Tel 055 251 32 60
Breitenhofstr. 30 info@rueti.ch
Postfach 373 www.rueti.ch
8630 Rüti ZH



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Gemeindeordnung	5
Art. 2	Gemeindeart	5
Art. 3	Gemeinderat	5
II.	Die Stimmberechtigten	5
1.	Politische Rechte	5
Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	5
Art. 5	Verfahren	5
Art. 6	Urnenwahlen	5
Art. 7	Erneuerungs- und Ersatzwahlen	6
Art. 8	Obligatorische Urnen-abstimmung	6
Art. 9	Fakultatives Referendum	6
3.	Gemeindeversammlung	6
Art. 10	Einberufung und Verfahren	6
Art. 11	Wahlbefugnisse	7
Art. 12	Rechtsetzungs-befugnisse	7
Art. 13	Planungsbefugnisse	7
Art. 14	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 15	Finanzbefugnisse	8
Art. 16	Haushaltsgleich-gewicht	8
III.	Gemeindebehörden	8
1.	Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 17	Geschäftsführung	8
Art. 18	Grundsätze der Verwaltungsorganisation	8
Art. 19	Offenlegung der Interessenbindungen	9
Art. 20	Beratende Kommissionen und Sachverständige	9
Art. 21	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	9
Art. 22	Behördenkonferenz	9
2.	Gemeinderat	9
Art. 23	Zusammensetzung	9
Art. 24	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	9
Art. 25	Information und Kommunikation	10
Art. 26	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	10
Art. 27	Rechtsetzungsbefugnisse	10
Art. 28	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10
Art. 29	Finanzbefugnisse	11
3.	Eigenständige Kommissionen	12
3.1	Allgemeine Bestimmungen	12
Art. 30	Anträge an Gemeinderat	12



Art. 31	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	12
Art. 32	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	12
3.2	Schulpflege.....	12
Art. 33	Zusammensetzung	12
Art. 34	Aufgaben.....	13
Art. 35	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	13
Art. 36	Rechtsetzungsbefugnisse.....	13
Art. 37	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	13
Art. 38	Finanzbefugnisse.....	14
Art. 39	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege.....	14
Art. 39a	Leitung Bildung	14
3.3	Aufgehoben durch Urnenabstimmung vom 28.09.2025 Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Art. 40	Aufgehoben.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 41	Aufgehoben.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 42	Aufgehoben.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.4	Betriebskommission Gemeindewerke.....	15
Art. 43	Zusammensetzung	15
Art. 44	Aufgaben.....	15
Art. 45	Finanzbefugnisse.....	15
IV.	Weitere Behörden und Aufgabenträger	16
1.	Unterstellte Kommissionen	16
Art. 46	Unterstellte Kommissionen	16
Art. 47	Aufgehoben.....	16
Art. 48	Sozialkommission	16
2.	Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle	16
Art. 49	Zusammensetzung	16
Art. 50	Aufgaben.....	16
Art. 51	Herausgabe von Unterlagen.....	16
Art. 52	Prüfungsfristen.....	17
Art. 53	Finanztechnische Prüfstelle	17
Art. 54	Zusammenarbeit mit Gemeinderat	17
3.	Wahlbüro	17
Art. 55	Zusammensetzung	17
Art. 56	Aufgaben.....	17
4.	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter / Ombudsstelle	17
Art. 57	Aufgaben und Anstellung.....	17
Art. 57a	Ombudsstelle	18
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 58	Inkrafttreten.....	18
Art. 59	Aufhebung früherer Erlasse.....	18
Art. 60	Übergangsregelung Erneuerungswahlen Amtsdauer 2022-26	18
Art. 61	Übergangsregelung Behörden und Kommissionen.....	18

Art. 62	Inkraftsetzung der Änderung vom 27. November 2022.....	19
Art. 63	Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 28. September 2025 betreffend Behördenorganisation.....	20
Art. 64	Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2025 betreffend Verselbständigung des Zentrums Breitenhof	20



I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.
- Art. 2 Gemeindeart ¹Rüti bildet eine politische Gemeinde.
²Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schulung und Bildung wahr.
- Art. 3 Gemeinderat In der Gemeinde Rüti wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

- Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.
²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die oder der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.
³Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
⁴Das Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
⁵Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

- Art. 5 Verfahren ¹Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.
- Art. 6 Urnenwahlen¹ An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,

¹ Angepasst durch Urnenabstimmung vom 28.09.2025

2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
 4. fünf der sieben Mitglieder der Sozialkommission,
 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.
- Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.
- Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:
1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
 2. die Bewilligung von neuen Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.– für einen bestimmten Zweck,
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000.– für einen bestimmten Zweck.
 3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für neue Ausgaben gemäss der in Ziff. 2 festgesetzten Betragshöhe,
 4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
 5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
 7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
 8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
 9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.
- Art. 9 Fakultatives Referendum ¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- ²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Einbürgerungen sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

- Art. 10 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

- Art. 11 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung bestimmt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler in offener Wahl.
- Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:
1. der Personalverordnung,
 2. der Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz von Behördenmitgliedern,
 3. der Polizeiverordnung,
 4. der Siedlungsentwässerungsverordnung,
 5. der Verordnung über die Abfallentsorgung,
 6. der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen,
 7. der Parkierverordnung,
 8. der Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Gebührenverordnung),
 9. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die wichtige Rechtssätze enthalten.
- Art. 13 Planungsbefugnisse ¹Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:
1. des kommunalen Richtplans,
 2. der Bau- und Zonenordnung,
 3. des Erschliessungsplans,
 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen, soweit dafür gemäss Planungs- und Baugesetz nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- ²Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Zustimmung zu privaten Gestaltungsplänen, soweit dafür gemäss Planungs- und Baugesetz nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
 2. die Genehmigung des Geschäftsberichts,
 3. die Behandlung von Anfragen,
 4. die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung gemäss Art. 8 Gemeindeordnung unterliegen,
 5. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
 6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
 7. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
 8. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

- Art. 15 Finanz-
befugnisse
- Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
1. die Festsetzung des Budgets,
 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
 3. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 4. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
 5. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
 6. die Bewilligung von neuen Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis und mit CHF 1'000'000.– für einen bestimmten Zweck, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 100'000.– für einen bestimmten Zweck, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.
 7. die Bewilligung von Zusatzkrediten für neue Ausgaben bis zu den Gesamtausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss der in Art. 15 Ziff. 6 festgesetzten Betragshöhe,
 8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000.–,
 9. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000.–,
 10. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.
- Art. 16 Haushaltsgleich-
gewicht
- ¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.
- ² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 17 Geschäfts-
führung
- Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung, dem Organisationsreglement des Gemeinderats, der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung und den entsprechenden Behördenerlassen.
- Art. 18 Grundsätze der
Verwaltungs-
organisation
- ¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.
- ² Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

- Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen
- ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.
- Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige
- Die Behörden können jederzeit beratende Kommissionen in freier Wahl bilden oder für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen.
- Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse
- ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.
- Art. 22 Behördenkonferenz
- Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat eine Behördenkonferenz ein. Jede Behörde kann die Einberufung verlangen. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden eingeladen. Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident führt den Vorsitz.

2. Gemeinderat

- Art. 23 Zusammensetzung
- ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.
- ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.
- ³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet der Gemeinderat insbesondere folgende Kriterien:
1. Zusammenhang der Aufgaben,
 2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
 3. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.
- Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte
- Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

- Art. 25 Information und Kommunikation
- ¹ Der Gemeinderat informiert gemäss § 14 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz die Öffentlichkeit, die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und die eigenständigen Kommissionen.
- ² Der Gemeinderat erlässt ein Kommunikationskonzept.
- Art. 26 Wahl- und Anstellungsbefugnisse²
- Der Gemeinderat
1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 1. 1 und 2. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident,
 2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 3. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
 2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 1. die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, soweit nicht die Urnenwahl vorgesehen ist,
 2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, soweit nicht die Urnenwahl vorgesehen ist,
 3. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder beratender Kommissionen des Gemeinderats,
 4. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 5. die Mitglieder des Wahlbüros.
 3. ernennt oder stellt an:
 1. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 2. die Organe der Feuerpolizei und der Feuerwehr,
 3. das übrige Gemeindepersonal, soweit die Zuständigkeit nicht einem anderen Organ übertragen ist.
- Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse
- Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Bestimmungen über:
1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen des Organisationsreglements,
 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
 3. die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die Anzahl Mitglieder, die Zusammensetzung und die Organisation der unterstellten Kommissionen,
 4. die Aufgaben, die Anzahl Mitglieder, die Zusammensetzung und die Organisation der beratenden Kommissionen,
 5. die Aufgabenübertragung zur selbstständigen Erledigung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.
- Art. 28 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
- ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die

² Angepasst durch Urnenabstimmung vom 28.09.2025

- Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
 7. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialkommission,
3. die Aufgaben im Bereich der Grundsteuern,
4. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind,
6. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
7. die Festsetzung der Besoldung für das Gemeindepersonal soweit diese Aufgabe nicht einem anderen Organ übertragen ist,
8. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
9. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen, Werkplänen und privaten Gestaltungsplänen im Rahmen der Bau- und Zonenordnung,
10. die Übernahme von Privatstrassen oder Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung solcher Strassen und Wege sowie die Benennung von Strassen,
11. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
12. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
13. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 29 Finanz-
befugnisse³⁴

¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan zu.

²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang:

³ Angepasst durch Urnenabstimmung vom 28.09.2025

⁴ Hinzugefügt durch Urnenabstimmung vom 28.09.2025

- a) einmalige Ausgaben bis und mit CHF 300'000.– für einen bestimmten Zweck,
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 50'000.– für einen bestimmten Zweck.
- 3a. *die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang:*
- a) einmalige Ausgaben bis und mit CHF 150'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 500'000.– im Jahr,
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 25'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 75'000.– im Jahr.
- 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis und mit CHF 1'000'000.–,
 - 5. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens im Wert bis und mit CHF 1'000'000.–,
 - 6. die Aufnahme von Fremdkapital,
 - 7. die sichere und zinsgünstige Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---------|---|--|
| Art. 30 | Anträge an Gemeinderat | Die eigenständigen Kommissionen stellen dem Gemeinderat Antrag zur Festsetzung oder Abnahme: <ul style="list-style-type: none">1. der Eigentümerstrategie,2. des Finanzplans,3. des Budgets,4. der Jahresrechnung,5. des Geschäftsberichtes. |
| Art. 31 | Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne | Anträge der eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet, mit Ausnahme von Art. 30. |
| Art. 32 | Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte | Eigenständige Kommissionen können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen tätigen Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des für die jeweilige eigenständige Kommission gültigen übergeordneten Rechts. |

3.2 Schulpflege

- | | | |
|---------|------------------------------|--|
| Art. 33 | Zusammensetzung ⁵ | ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern. |
|---------|------------------------------|--|

⁵ Angepasst durch Urnenabstimmung vom 28.09.2025

²Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

- Art. 34 Aufgaben Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule sowie den Bereich Tagesstrukturen und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
- Art. 35 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege ernennt oder stellt an:
1. die Leitung Schulverwaltung,⁶
 - 1a. die Leitung Bildung,⁷
 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 3. die Lehrpersonen,
 4. die Schulärztin bzw. der Schularzt,
 5. die Schulzahnärztin bzw. der Schulzahnarzt,
 6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.
- Art. 36 Rechtsetzungsbefugnisse⁸ Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:
1. im Organisationsstatut,
 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 32,
 5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
 6. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.
- Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:
1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 6. die Schaffung von Stellen im Aufgabenbereich der Schule, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,

⁶ Angepasst durch Urnenabstimmung vom 27.11.2022

⁷ Eingefügt durch Urnenabstimmung vom 27.11.2022

⁸ Angepasst durch Urnenabstimmung vom 28.09.2025

9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 38 Finanz-
befugnisse

¹ Der Schulpflege steht im Rahmen ihrer Aufgaben die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang unübertragbar zu:

1. einmalige Ausgaben bis und mit CHF 150'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 300'000.– im Jahr,
2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 25'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 50'000.– im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben gemäss der in Art. 29 Abs. 2 Ziff. 3 festgesetzten Betragshöhe

Art. 39 Mitberatung an
den Sitzungen
der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule, eine Lehrperson pro Schule und die Leitung Bildung mit beratender Stimme teil.⁹

² Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 39a Leitung
Bildung¹⁰

¹ In der Gemeinde Rüti besteht eine Leitung Bildung.

² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

3.3 11

Art. 40 11

Art. 41 11

Art. 42 11

⁹ Angepasst durch Urnenabstimmung vom 27.11.2022

¹⁰ Eingefügt durch Urnenabstimmung vom 27.11.2022

¹¹ Aufgehoben durch Urnenabstimmung vom 28.09.2025

3.4 Betriebskommission Gemeindewerke

- Art. 43 Zusammen-
setzung
- ¹Die Betriebskommission Gemeindewerke besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderats, ein Mitglied davon als Präsidentin bzw. Präsident und fünf weiteren Mitgliedern.
- ²Die Betriebskommission Gemeindewerke konstituiert sich im Übrigen selbst.
- ³Zur Behandlung der Geschäfte wird die Betriebskommission Gemeindewerke um je einen/eine Vertreter/in der jeweiligen Vertragsgemeinde ohne Stimmrecht erweitert.
- Art. 44 Aufgaben
- Die Betriebskommission Gemeindewerke übt die Aufsicht über Verwaltung und Betrieb der Gemeindewerke (Energie- und Wasserversorgung) aus und sorgt für eine zeitgemässe Betriebsführung. Sie ist insbesondere zuständig für:
1. die Umsetzung der Energiepolitik des Gemeinderates in Bezug auf die Aufgaben der Gemeindewerke,
 2. die Festsetzung einer Unternehmensstrategie im Rahmen der Eigentümerstrategie,
 3. die Festsetzung der Haushalt-, Industrie-, Gewerbe- und Spezialtarife für die Abgabe von Energie und Wasser,
 4. die Beschaffung von Energie und Wasser zur Erfüllung des Versorgungsauftrages,
 5. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Aufgabenbereich der Gemeindewerke, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 6. die Antragstellung an den Gemeinderat auf Anstellung, Entlohnung und Entlassung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters der Gemeindewerke,
 7. die Anstellung und Entlassung des übrigen Betriebspersonals mit Festsetzung der Entlohnung gemäss Personalverordnung,
 8. die Leitung der Bauprojekte bei der Liegenschaft der Gemeindewerke nach Einbezug und Vorgaben der für die Liegenschaften zuständigen Verwaltungsstelle.
- Art. 45 Finanz-
befugnisse
- ¹Der Betriebskommission Gemeindewerke steht im Rahmen ihrer Aufgaben die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang unübertragbar zu:
1. einmalige Ausgaben bis und mit CHF 50'000.- für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 200'000.- im Jahr,
 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 10'000.- für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 40'000.- im Jahr.
- ²Der Betriebskommission stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
1. der Ausgabenvollzug,
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben gemäss der in Art. 29 Abs. 2 Ziff. 3 festgesetzten Betragshöhe,

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

- Art. 46 Unterstellte Kommissionen¹²
- ¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen, denen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden können:
1. Sozialkommission,
 2. Raumplanungs- und Baukommission,
 3. Kulturkommission,
 4. Jugendkommission,
 5. Natur- und Umweltkommission.
- ² Der Gemeinderat regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse jeder unterstellten Kommission mit Ausnahme der Sozialkommission in einem Behördenerlass.

Art. 47 ¹³

- Art. 48 Sozialkommission
- ¹ Die Sozialkommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates sowie fünf weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern.
- ² Ein Mitglied des Gemeinderats führt den Vorsitz. Die Sozialkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Sozialkommission in einem Behördenerlass.

2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle

- Art. 49 Zusammensetzung
- ¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern.
- ² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.
- Art. 50 Aufgaben
- ¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- Art. 51 Herausgabe von Unterlagen
- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

¹² Angepasst durch Urnenabstimmung vom 28.09.2025

¹³ Aufgehoben durch Urnenabstimmung vom 28.09.2025

- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.
- Art. 52 Prüfungsfristen Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
- Art. 53 Finanz-technische Prüfstelle
- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmt die Prüfstelle.
- Art. 54 Zusammenarbeit mit Gemeinderat
- ¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann im Rahmen ihres Auftrags Mitglieder des Gemeinderates zu ihren Sitzungen einladen.
- ² Die Mitglieder des Gemeinderates können sich im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission durch Gemeindeangestellte vertreten lassen.

3. Wahlbüro

- Art. 55 Zusammensetzung
- ¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.
- ² Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führt das Sekretariat.
- Art. 56 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter / Ombudsstelle

- Art. 57 Aufgaben und Anstellung
- ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

- Art. 57a Ombudsstelle¹⁴
- ¹ Die kantonale Ombudsstelle ist auch für die Gemeinde Rüti tätig.
- ² In Analogie zum kantonalen Recht prüft sie, ob die Gemeindebehörden von Rüti nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Händen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen.
- ³ Die Inanspruchnahme der Ombudsstelle ist kostenlos.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 58 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
- Art. 59 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen sowie die Schulgemeindeordnung vom 9. Juni 2013 aufgehoben.
- Art. 60 Übergangsregelung Erneuerungswahlen Amtsdauer 2022-26 Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-26 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.
- Art. 61 Übergangsregelung Behörden und Kommissionen Die gewählten Behörden und Kommissionen der Amtsdauer 2018-22 beenden die Amtsdauer in ihrer jeweiligen Zusammensetzung und mit ihren jeweiligen Aufgaben gemäss der alten Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 25. September 2005 resp. der alten Schulgemeindeordnung vom 9. Juni 2013 am 30. Juni 2022.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüti wurde an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen.

Gemeinderat Rüti

Peter Luginbühl Thomas Ziltener
Gemeindepräsident Gemeindegeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 923 vom 23. Oktober 2019 genehmigt.

¹⁴ Hinzugefügt durch Urnenabstimmung vom 28.09.2025

Gemeindeordnung

Art. 62 Inkraftsetzung
der Änderung
vom 27.
November
2022¹⁵

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Mai 2023 in Kraft.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüti wurden an der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 angenommen.

Gemeinderat Rüti

Yvonne Bürgin Thomas Ziltener
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 396 vom 5. April 2023 genehmigt.

¹⁵ Eingefügt durch Urnenabstimmung vom 27.11.2022



- Art. 63 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 28. September 2025 betreffend Behördenorganisation¹⁶
- ¹ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung in Bezug auf die Behördenorganisation (Änderungen in den Art. 6, 26, 27, 29, 33, 36, 41, 42, 46, 47 und 57a) treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft; der vorliegende Art. 63 dagegen tritt bereits am 8. Dezember 2025 in Kraft.
- ² Bei den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 – 2030 sind für die Schulpflege mit Blick auf die per 1. Juli 2026 vorgesehene Reduktion der Anzahl Mitglieder von neun auf sieben nur sieben Mitglieder (mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten) zu wählen.
- ³ Bei den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 – 2030 sind mit Blick auf die per 1. Juli 2026 abzuschaffende Bürgerrechtskommission für die Mitglieder dieser Kommission keine Erneuerungswahlen durchzuführen.
- ⁴ Wird die gleichentags zur Urnenabstimmung gebrachte Ausgliederung des Zentrums Breitenhof angenommen, treten die mit der vorliegenden Teilrevision angenommenen Änderungen in den Art. 41 und 42 nicht in Kraft bzw. fallen durch die per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzte Ausgliederung des Zentrums Breitenhof dahin.
- Art. 64 Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2025 betreffend Verselbstständigung des Zentrums Breitenhof¹⁷
- Die mit der Änderung «Verselbstständigung des Zentrums Breitenhof» vorgenommenen Anpassungen der Gemeindeordnung (Aufhebung von Art. 40 – 42) treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüti wurden an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 angenommen.

Gemeinderat Rüti

Yvonne Bürgin Thomas Ziltener
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1204 vom 26. November 2025 (Behördenorganisation) und Beschluss Nr. 1243 vom 3. Dezember 2025 (Ausgliederung Zentrum Breitenhof) genehmigt.

¹⁶ Eingefügt durch Urnenabstimmung vom 28.09.2025

¹⁷ Eingefügt durch Urnenabstimmung vom 28.09.2025